

TE Vwgh Beschluss 1997/3/13 96/15/0040

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;
32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

BAO §273 Abs1;
EStG 1972 §45 Abs1;
EStG 1972 §46 Abs1 Z1;
UStG 1972 §21 Abs3;
UStG 1994 §21 Abs3;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §47 Abs1;
VwGG §56;
VwGG §58;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pokorny und die Hofräte Dr. Mizner und Dr. Fuchs als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Hajicek, in der Beschwerdesache der B-Gesellschaft m.b.H. (vormals U-Handelsgesellschaft m.b.H.) in T, vertreten durch Dr. M, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 27. Dezember 1995, Zl. 6-94/4071/10, betreffend "Festsetzung der Umsatzsteuer 4-9/1993 und 7-9/1993 sowie Wiederaufnahme des Verfahrens zur Festsetzung von Umsatzsteuervorauszahlungen 4-6/93", den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

Die Anträge der beschwerdeführenden Partei und der belannten Behörde auf Zuerkennung von Aufwandsatz werden abgewiesen.

Begründung

Nach Mitteilung der belannten Behörde vom 8. Jänner 1997 ist mit Bescheid vom 4. Juli 1996 die Umsatzsteuer für das Jahr 1994 (umfassend das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr vom April 1993 bis März 1994) veranlagt worden.

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist die Festsetzung der Umsatzsteuervorauszahlungen (insgesamt) für den Zeitraum April bis September 1993 strittig. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, wird ein Bescheid über die Festsetzung von Umsatzsteuervorauszahlungen durch die Erlassung eines Umsatzsteuerbescheides, der den gleichen Zeitraum umfaßt, derart außer Kraft gesetzt, daß er ab der Erlassung des Veranlagungsbescheides keine Rechtswirkungen mehr entfaltet (vgl. etwa den hg. Beschuß vom 15. März 1995, 94/13/0093, und das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 1993, 91/13/0128, 0128, 0133, m.w.N.).

Wird eine Beschwerde inhaltlich gegenstandslos, ohne daß der angefochtene Bescheid formell beseitigt wird, so führt dies in sinngemäßer Anwendung des § 33 VwGG zur Einstellung des Verfahrens.

In einer Stellungnahme vom 4. März 1996 (richtig wohl:

1997; beim Verwaltungsgerichtshof eingelangt am 6. März 1997) hat die beschwerdeführende Partei gegen die Einstellung keine Einwände erhoben.

Die Beschwerde war damit als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen. Ein Zuspruch von Aufwandersatz an die beschwerdeführende Partei kommt - entgegen der Antragstellung in der Stellungnahme vom 4. März 1997 - nicht in Betracht, weil der Fall einer "echten" Klagosstellung nach § 33 Abs. 1 VwGG durch formelle Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht vorliegt (vgl. die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit3, 306, letzter Absatz, und 307, Abs. 5 und 6, wiedergegebene hg. Judikatur sowie insbesondere den hg. Beschuß vom 11. Dezember 1996, 95/13/0215). Es hat daher jede Partei den ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenen Aufwand gemäß § 58 VwGG selbst zu tragen.

Schlagworte

Gültigkeit der Kostenbestimmungen Inhaltlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150040.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at